

Netzentgelte im Elektrizitätsverteilnetz

der ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG

gültig ab dem 01.01.2026

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus den gesetzlichen Umlagen (gem. www.netztransparenz.de), der Konzessionsabgabe, sowie der aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuer.

1. Entgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahme	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/Jahr	ct/kWh	€/kW/Jahr	ct/kWh
Mittelspannung	26,29	4,74	121,87	0,92
Umspannung in Niederspannung	31,57	5,19	135,54	1,03
Niederspannung	43,07	7,14	174,49	1,88

1.2 Monatsleistungspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die ENWG KG ein Monatsleistungspreissystem an. Der Letztverbraucher teilt der ENWG KG einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus.

Entnahme		
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/Monat	ct/kWh
Mittelspannung	20,32	0,92
Umspannung in Niederspannung	22,60	1,03
Niederspannung	29,08	1,88

2. Entgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

	Grundpreis	Arbeitspreis
Entnahme	€/Jahr	ct/kWh
Niederspannung	70,00	5,76

3. Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
Entnahme	€/kW/Jahr	€/kW/Jahr	€/kW/Jahr
Mittelspannung	50,56	60,67	70,78
Umspannung in Niederspannung	56,38	67,66	78,93
Niederspannung	84,85	101,83	118,80

4. Netzentgelte für steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (steuVE) gemäß § 14a EnWG

Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur hat am 27.11.2023 detaillierte Vorgaben zur Netzentgeltreduzierung (Modul 1, 2 und 3) vorgegeben.

Unter steuerbare Verbrauchseinrichtungen zählen gemäß § 14a EnWG:

- Ladepunkte für Elektromobile (nicht öffentlich zugänglich),
- Wärmepumpenheizungen (inkl. Heizstäbe),
- Anlagen zur Raumkühlung und
- Stromspeicher.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1.

Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Modul 1: Pauschale Reduzierung		Pauschaler Rabatt
Verbraucher	Entnahme	€/Jahr
SLP	Niederspannung	110,43*
RLM	Umspannung in Niederspannung	
RLM	Niederspannung	

* Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes.

Modul 2: Prozentuale Reduzierung des SLP-Arbeitspreises um 60 %		Grundpreis	Arbeitspreis
Verbraucher	Entnahme	€/Jahr	ct/kWh
SLP	Niederspannung	-	2,30

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlage abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.

Modul 3: zeitvariable Netzentgelte		Grundpreis	Arbeitspreis
	Tarifzeit	€/Jahr	ct/kWh
Standardlasttarifstufe	Zeiten außerhalb der Hochlast- und Niedriglasttarifstufe	70,00	5,76
Hochlasttarifstufe	11:15 Uhr - 12:30 Uhr 17:00 Uhr - 20:00 Uhr	70,00	6,98
Niedriglasttarifstufe	02:00 Uhr - 05:00 Uhr	70,00	2,30

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

1. Quartal	01.01.2026 - 31.03.2026
4. Quartal	01.10.2026 - 31.12.2026

5. Netzentgelte für unterbrechbare und steuerbare Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Dieses Preisblatt gilt nur für die Entnahme durch Kunden für Bestandsanlagen für Nachtspeicherheizungen mit Inbetriebnahme Datum vor dem 01.01.2024 bis zu ihrer Außerbetriebnahme und für sonstige Heizanwendungen und Anlagen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahmedatum vor dem 01.01.2024.

		Grundpreis	Arbeitspreis
Verbraucher	Entnahme	€/Jahr	ct/kWh
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen	Niederspannung	0,00	2,60
Entnahme durch Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung	0,00	2,60
Entnahme für Elektromobilität	Niederspannung	0,00	2,60
Sonstige	Niederspannung	0,00	2,60

6. Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

6.1 Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Messaufgabe	Messstellenbetrieb
	€/Jahr
Zähler MS	654,00
Wandlersatz MS	430,01
Zähler NS	383,00
Wandlersatz NS	27,12
Fernauslesung (z. B. GSM)	64,00

6.2 Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Messaufgabe	Messstellenbetrieb	Zusatz-Messung
	€/Jahr	€/Vorgang
Eintarifzähler	9,00	1,87
Zweitarifzähler	18,00	1,87
Prepaymentzähler	76,00	1,87
Wandlersatz NS	27,12	-
Schaltgerät Uhren	13,00	-

Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.